

---

**826. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 826, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 954  
NACHTRAGSHAUSHALT FÜR DAS OSZE-ZENTRUM IN BISCHKEK**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seine Beschlüsse Nr. 939 vom 29. April 2010 bzw. 948 vom 22. Juli 2010 über die Ausgabeermächtigung für das OSZE-Zentrum in Bischkek, unter Hinweis auf seine Erklärung zur Lage in Kirgisistan (PC.DOC/1/10 vom 15. Juni 2010) und unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 947 vom 22. Juli 2010 über die OSZE-Polizeiberatergruppe für Kirgisistan,

Kenntnis nehmend vom Nachtragshaushaltsvoranschlag 2010 des OSZE-Zentrums in Bischkek (PC.ACMF/36/10/Rev.1) –

genehmigt die finanziellen Ressourcen für das OSZE-Zentrum in Bischkek laut Dokument PC.ACMF/36/10/Rev.1;

kommt überein, dass zur Finanzierung der Anteil der Feldoperationen des Liquiditätsüberschusses 2008 herangezogen wird;

kommt überein, dass die Verwendung von Mitteln aus dem Liquiditätsüberschuss nicht als Präzedenzfall erachtet werden sollte;

weist das Sekretariat an, sowohl den genehmigten Gesamthaushaltsplan 2010 als auch Zahlen aus jedem Nachtragshaushalt 2010 dem Gesamthaushaltsvoranschlag 2011 zu Referenzzwecken beizufügen.

PC.DEC/954  
3 August 2010  
Attachment

GERMAN  
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation von Belarus:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates betreffend den Nachtragshaushalt für das OSZE-Zentrum in Bischkek möchte unsere Delegation folgende interpretative Erklärung abgeben.

„Bei ihrer Zustimmung zum Konsens betreffend den Beschluss des Ständigen Rates über die Verabschiedung des Nachtragshaushalts für das OSZE-Zentrum in Bischkek zur teilweisen Finanzierung der Aktivitäten der OSZE-Polizeiberatergruppe (PAG) für Kirgisistan ging die Delegation der Republik Belarus davon aus, dass alle übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und der Tätigkeit der PAG außerbudgetär gedeckt werden.

Für den Fall einer Verlängerung des Mandats der OSZE-Polizeiberatergruppe für Kirgisistan nach Ablauf der Ersteinsatzphase von vier Monaten wird jede Finanzierung der Aktivitäten dieser Gruppe aus den OSZE-Haushaltsmitteln für 2011 nur in einem Rahmen möglich sein, der nicht über die Beträge hinausgeht, die 2010 im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der OSZE für diesen Zweck zugewiesen wurden.’

Ich ersuche um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum Journal der heutigen Sitzung.“